OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680079/6/ZO/KA

Datum:
Linz, 26. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vom 23.09.2025 wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 12.07.2025 durch ein der Stadtgemeinde Traun zurechenbares Organ, nämlich der Anordnung der Abschleppung des PKW mit dem Kennzeichen: aaa am 12.07.2025, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Beschwerdeführer hat mit E-Mail vom 23.09.2025 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 12.07.2025, nämlich der Anordnung der Abschleppung des PKW mit dem Kennzeichen aaa, durch einen Polizeibeamten eingebracht. Die Beschwerde begründete er zusammengefasst damit, dass er das Fahrzeug wegen einer Autopanne am Straßenrand der C-Straße habe stehen lassen müssen. Er habe bereits den ÖAMTC verständigt, welcher sein Eintreffen in ca. 10 Minuten zugesagt habe. Dennoch habe die Polizei einen Abschleppdienst verständigt, welcher jedoch das Fahrzeug nicht abgeschleppt habe, weil in der Zwischenzeit der ÖAMTC eingetroffen sei. Vom Abschleppdienst sei ein Pauschalkostenbetrag in Höhe von 120 Euro für die Anfahrt zur Abschleppung dem Beschwerdeführer vorgeschrieben worden.

2. Aus der Beschwerde geht nicht hervor, ob sich diese Amtshandlung auf einer Gemeindestraße oder einer höherrangigen Straße ereignet hat. Es findet sich jedoch ein Bezug zu einem bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land laufenden Verwaltungsstrafverfahren, weshalb diese Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert wurde, die Akten vorzulegen. Aus der vorgelegten Anzeige ergibt sich, dass der PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__ im Kreuzungsbereich der E-Straße mit der C-Straße auf einer Gemeindestraße im Ortsgebiet abgestellt war. Die Verständigung des Abschleppdienstes war von einem Organ der Stadtpolizei B__ durchgeführt worden. Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde weiters darauf hingewiesen, dass die sechswöchige Frist für die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde bereits abgelaufen ist.

3. Aus den oben angeführten Unterlagen ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt (Ablauf der Beschwerdefrist sowie das Abstellen des Fahrzeuges auf einer Gemeindestraße und die Verständigung des Abschleppdienstes durch ein der Stadtgemeinde B__ zurechenbares Organ) zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Artikel 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat oder dergleichen, der Verkehr beeinträchtigt wird.

Gemäß § 89a Abs. 3 StVO sind im Falle der Unaufschiebbarkeit auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.

Gemäß § 94d Z 15 StVO ist die Entfernung von Hindernissen (§ 89a) von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betroffenen Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Vorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind.

4.2. Die Anordnung der Abschleppung des gegenständlichen Fahrzeuges erfolgte am 12.07.2025. Der Beschwerdeführer hat am gleichen Tag davon Kenntnis erlangt, weshalb die 6-wöchige Beschwerdefrist an diesem Tag zu laufen begonnen hat. Sie endete daher am 25.08.2025 (der 23.08.2025 war ein Samstag – vgl. § 33 Abs. 2 AVG). Der Beschwerdeführer hat seine Maßnahmenbeschwerde jedoch erst am 23.09.2025, also ca. 4 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebracht. Sie war daher als verspätet zurückzuweisen.

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Die gegenständliche Amtshandlung wurde auf einer Gemeindestraße der Stadtgemeinde B__ durchgeführt, weshalb für diese gemäß § 94d Z 15 StVO die Gemeinde Traun im eigenen Wirkungsbereich zuständige Behörde ist. Die Maßnahmenbeschwerde ist daher der Gemeinde Traun zuzurechnen, diese hatte im Maßnahmenbeschwerdeverfahren jedoch keine Aufwendungen. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hingegen hat zwar die bezughabende Verwaltungsanzeige vorgelegt und zum Beschwerdevorbringen Stellung genommen, ist jedoch nicht Partei dieses Verfahrens, wobei dies erst aufgrund der Kenntnis des Anzeigeninhaltes festgestellt werden konnte. Auch sie hat daher keinen Anspruch auf Aufwandersatz.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerdefrist ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl